

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit

cannabisregulierung@bag.admin.ch

26. November 2025

20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Umsetzungsvorschlägen der genannten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat steht dem vorliegenden Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) kritisch gegenüber und lehnt dieses ab. Aus gesundheitlicher Sicht weist er insbesondere darauf hin, dass ein früher, langandauernder und intensiver Cannabiskonsum problematisch ist und zu schweren gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen führen kann. Eine Legalisierung birgt zudem das Risiko einer gesellschaftlichen Normalisierung des Konsums, insbesondere bei Jugendlichen, und könnte dadurch einen wirksamen Jugendschutz beeinträchtigen.

In Anbetracht der verschiedenen Mehrheits- und Minderheitsanträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) besteht derzeit eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes sowie der daraus für die betroffenen Personen, das Bundesamt für Gesundheit, die Kantone sowie weitere Beteiligte entstehenden Aufwände. Angesichts dieser Unsicherheiten und der grundsätzlichen Vorbehalte des Regierungsrats gegenüber dem Gesetzesentwurf verzichtet der Regierungsrat auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Mehrheits- und Minderheitsanträgen. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht für den Regierungsrat der Entwurf der SGK-N.

2. Vollzug und Überwachung der Umsetzung – Mehraufwand für die Kantone

Der Regierungsrat stellt fest, dass mit dem Inkrafttreten des Cannabisproduktegesetzes für den Kanton Aargau zahlreiche neue Vollzugsaufgaben, die einen erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand verursachen, entstehen.

Insbesondere die Vergabe und Kontrolle von Konzessionen, die Durchführung von Testkäufen und Produktkontrollen, die Entsorgung, die Strafverfolgung sowie die notwendige Koordination mit Bund und anderen Kantonen erfordern zusätzliche Ressourcen. Weil die exakten Kosten stark von den künftigen gesetzlichen Vorgaben und der Anzahl der Verkaufsstellen abhängig sind, lassen sich diese derzeit noch nicht präzise beziffern. Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass der administrative und operative Aufwand für den Kanton Aargau deutlich zunimmt.

Es braucht für den Vollzug (inklusive Konzessionierung) eine weniger komplexe und aufwändige Ausgestaltung der Vollzugsaufgaben und genügend Mittel zuhanden der Kantone, damit jene umgesetzt werden können.

Es ist daher für die kantonalen Vollzugsbehörden wichtig, dass im Rahmen einer Neuregulierung ein Finanzierungsmechanismus eingeführt würde, welcher den Kantonen genügend Mittel für den Vollzug wie auch für die verstärkte Präventions- und Informationstätigkeit zur Verfügung stellt (zum Beispiel mittels ausgewogener Verteilung der Einnahmen aus der Lenkungsabgabe).

3. Zusammenfassung

Insgesamt spricht sich der Regierungsrat gegen den Mehrheitsantrag der SGK-N aus. Er unterstreicht seine kritische Haltung gegenüber dem Gesetzesentwurf, nimmt jedoch zu einzelnen Aspekten der vorgesehenen Regulierung Stellung und verweist dazu auf die detaillierten Ausführungen im beiliegenden Antwortformular. Zudem muss den Kantonen zwingend eine angemessene finanzielle Abgeltung zustehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Antwortformular

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

[Consultations \(admin.ch\)](https://consultations.admin.ch)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Kathrin Sommerhalder, Fachstelle Sucht, Departement Gesundheit und Soziales

Telefon : 062 835 29 55

E-Mail : kathrin.sommerhalder@ag.ch

Datum : 26. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt das vorliegende Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG) ab.

Der Konsum von Cannabis ist aus Sicht der öffentlichen Gesundheit problematisch, insbesondere bei frühem Beginn sowie bei längerem und intensivem Konsum. Der Erstkonsum erfolgt häufig vor dem 18. Lebensjahr, was zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen und Abhängigkeit führen kann. Dies belastet das Versorgungssystem und wirkt sich volkswirtschaftlich nachteilig aus. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Legalisierung von Cannabis keinesfalls zu einer Normalisierung des Konsums unter Jugendlichen führen darf. Bei einer Aufhebung des Verbots besteht die Gefahr, dass die Bevölkerung – insbesondere vulnerable Jugendliche – Cannabis als normales Gut versteht, was den Konsum begünstigen und einen effektiven Jugendschutz erschweren könnte.

Der Regierungsrat anerkennt, dass der aktuelle Entwurf des CanPG der erwachsenen Bevölkerung in einem regulierten Markt Zugang zu sicheren Cannabisprodukten bietet und damit verbunden den Zugang zu Prävention, Beratung und Schadensminderung beim Konsum von Cannabis sicherstellt. Die Regulierung von Cannabis erfolgt nach strengen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und ist nicht gewinnorientiert. Der aktuelle Entwurf sieht die Entkriminalisierung des Konsums und Besitzes von Cannabis vor und zielt damit für erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten auf den Wegfall des Kontakts mit dem kriminellen Schwarzmarkt ab.

Aus Sicht des Regierungsrats bringt der aktuelle Entwurf des CanPG aber einen hohen Mehraufwand für die Kantone mit sich aufgrund vieler zusätzlicher Vollzugsaufgaben, insbesondere in den Bereichen Kontrolle von Cannabisprodukten, Konzessionierung von nicht gewinnbringenden Verkaufsstellen, überwachten Entsorgungen und Strafverfolgung. Der Regierungsrat befürchtet, dass der Vollzug des CanPG einen erheblichen zusätzlichen finanziellen und personellen Mehraufwand erfordert, um sicherzustellen, dass die Regulierung effektiv und sicher umgesetzt wird. Auch bergen die gesetzlichen Vorgaben zur Ahndung administrativer oder geringfügiger Verstösse das Risiko, eine Vielzahl von Bagatellfällen zu erzeugen, die sowohl die Polizei wie auch die Staatsanwaltschaft stark belasten würden. Diese Vollzugsaufgaben könnten zu einer Überlastung der Kantone und zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung des im Entwurf vorgeschlagenen Regulierungssystems führen. Auch unterschiedliche Umsetzungen durch die Kantone sind zu erwarten.

Bei einer Regulierung von Cannabis, wie im aktuellen Entwurf vorgeschlagen, benötigt es einen funktionierenden Jugendschutz sowie einen starken Ausbau der Prävention insbesondere für Jugendliche. Leider enthält der Gesetzesentwurf weder Bestimmungen zum Besitz und Konsum von Cannabis von Minderjährigen, noch sieht der Entwurf flankierende Massnahmen für den Jugendschutz und zusätzliche finanzielle Mittel für Massnahmen der Prävention, Beratung und Schadensminderung vor. Ein wirksamer Jugendschutz schliesst neben den klassischen Angeboten der Suchtprävention auch solche der Gesundheitsförderung sowie ergänzende Angebote für vulnerable Gruppen mit ein. Ohne zusätzliche Mittel können die Kantone den Jugendschutz nicht im notwendigen Umfang gewährleisten. Ausserdem ist der Schutz von Jugendlichen vor dem Erwerb, Besitz und Konsum von Cannabis zwingend sicherzustellen, um zu verhindern, dass mit dem CanPG ein Schwarzmarkt für Jugendliche begünstigt wird.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), dass eine besondere Verbrauchsteuer auf alle Produkte nach dem Cannabisgesetz anstelle einer Lenkungsabgabe zwingend erforderlich ist. Im Unterschied zu einer

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Lenkungsabgabe ermöglicht ein Cannabisproduktegesetz mit einer solchen Steuer gemäss Art. 131 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), dass alle Kantone angemessen für ihre Leistungen entschädigt werden und die finanziellen Mittel zweckgebunden für Suchthilfe und Suchtprävention eingesetzt werden können sowie auch allfällige, nicht durch Gebühren gedeckte Vollzugskosten getragen werden können. Ohne diese besondere Verbrauchsteuer entstehen für die Kantone erhebliche finanzielle Risiken, und es wird die Chance auf eine gerechtere fiskalische Verteilung verpasst.

Vorentwurf Cannabisproduktegesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
2		f	Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer Lenkungsabgabe ab und fordert stattdessen die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer gemäss Art. 131 BV (vgl. Anmerkungen zum 7. Kapitel).	Einführung einer Cannabissteuer gemäss Art. 131 BV.
2. Kapitel Grundsätze			Der Umgang mit THC-armem Hanf (unter 1 % THC), insbesondere der Anbau, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht klar geregelt. Illegale Cannabisproduktion erfolgt oft in scheinbar legalen CBD-Anlagen, für deren Kontrolle hohe Hürden wie ein Hausdurchsuchungsbefehl bestehen, was präventive Polizeikontrollen fast unmöglich macht. Problematisch ist zudem, dass Handel mit THC-reichen Samen und Stecklingen legal und unkontrolliert bleibt, sodass Bestände junger Pflanzen als legal deklariert werden können und spätere illegale Nutzung nicht belegbar ist. Die Definition, ab wann ein Steckling als Pflanze gilt, bleibt unklar, und neu dürfen auch	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			grössere Mengen THC-haltiges Cannabis legal im Haushalt gelagert und transportiert werden, falls es sich um Eigenanbau handelt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Handelsmengen als legaler Eigenanbau ausgegeben werden. Somit bleibt der illegale Anbau von THC-reichem Hanf, der unter dem Vorwand der Produktion von legalen, THC-armem Hanf (CBD-Hanf) betrieben wird, für die Strafverfolgungsbehörden praktisch schwer kontrollierbar. Es fehlt sowohl eine Meldepflicht für solche Produktionsstätten als auch eine ausreichende gesetzliche Grundlage, um systematische Kontrollen durchzuführen.	
7		b	Der zulässige Besitz von Cannabisprodukten aus Selbstversorgung ist zu wenig genau umschrieben und wenig praktikabel. Auf den THC-Gehalt kann nicht abgestellt werden, weil die Erzeuger aus Selbstversorgung diesen selbst auch nicht wissen und es für die Strafverfolgungsbehörden ein zu grosser Aufwand für eine Übertretung wäre, den THC-Gehalt mittels Gutachten feststellen zu lassen. Der Gesamt-THC-Gehalt stellt damit im Alltag kein taugliches Abgrenzungskriterium dar und es besteht damit die Gefahr, dass weder die Konsumenten noch die Polizei weiss oder wissen kann, was genau gilt. Eine einfachere Formulierung mit klaren Mengenwerten ist anzustreben.	
3. Kapitel Selbstversorgung			Die Möglichkeit des legalen Eigenanbaus von THC-reichen Hanfpflanzen ist schwierig zu kontrollieren. Sollte zudem der vereinsmässige Anbau erlaubt werden, wie in der Diskussion vorgesehen, würde dies bedeuten, dass kollektiv	Ablehnung Minderheitsantrag Zusatzvariante Selbstversorgung

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			grössere Mengen legal produziert werden dürfen. Hier besteht ein erhebliches Missbrauchspotenzial, weil die Kontrolle der jeweils erlaubten Mengen im Alltag kaum noch möglich ist.	
4. Kapitel Gewerblicher Anbau und gewerbliche Herstellung und 5. Kapitel Verkauf von Cannabisprodukten			Der Vorentwurf sieht umfangreiche Vollzugsaufgaben für die Kantone vor, insbesondere die Kontrolle der Anforderungen an Cannabisprodukte bezüglich Qualität, Sicherheit und Verpackung sowie die Konzessionierung und Überwachung der Verkaufsstellen. Dazu gehören auch stichprobenmässige Laboranalysen durch die zuständigen kantonalen Behörden zur Überprüfung der Wirkstoffgehalte und allfälliger Verunreinigungen. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kantone und dürfte einen Ausbau der bestehenden Kapazitäten erforderlich machen. Dieser zusätzliche Aufwand muss bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen und der finanziellen Ressourcen angemessen berücksichtigt werden.	
4. Kapitel, 1. Abschnitt Bewilligungen und 5. Kapitel, 1. Abschnitt Konzession			Die Anforderungen an die verantwortlichen Personen müssen genau geregelt und von diesen immer erfüllt werden. Ansonsten kommt es zu Problemen bei der Aufsicht und den Kontrollen durch den Kanton.	
19 (Neu)			Cannabisprodukte zum Schlucken enthalten THC in Konzentrationen, die weit über den lebensmittelrechtlich zulässigen Werten liegen, weshalb sie rechtlich nicht als Lebensmittel gelten und auch nicht als solche in Verkehr gebracht werden dürfen. Eine klare Abgrenzung zu Lebensmitteln ist zwingend erforderlich, weil im Fall einer Verwechslung erhebliche	Ergänzung eines neuen Art. 19 "Nachahmung und Verwechslung" an bisheriger Position von Art. 19. Der bestehende Art. 19 und die nachfolgenden Artikel werden nach hinten verschoben und entsprechend umnummeriert. Art. 19 Nachahmung und Verwechslung (neu) ¹ Surrogate und Imitationsprodukte müssen so

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Gesundheitsrisiken bestehen – insbesondere für Kinder. Die Produktdefinitionen und Vorgaben im CanPG müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass eine Verwechslung mit Lebensmitteln ausgeschlossen ist. Ein Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Konsumierenden reicht hier nicht aus und würde dem Gesundheitsschutz widersprechen.	gekennzeichnet und beworben werden, dass es den Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen, mit denen es verwechselt werden könnte, zu unterscheiden. ² Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.
20			Der Regierungsrat lehnt den in Art. 20 Abs. 1 vorgesehenen maximalen Gesamt-THC-Gehalt von 20 % für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe ab. Er würde stattdessen die Festlegung eines maximalen Gesamt-THC-Gehalts von 15 % begrüßen, weil dieser Wert der üblichen Konzentration in den in der Schweiz beschlagnahmten Cannabisprodukten entspricht (vgl. Erläuternder Bericht). Der Regierungsrat würde die Festlegung eines Gesamt-THC-Höchstgehalts von 60 % für verarbeitete Cannabisprodukte wie Haschisch oder lösungsmittelbasierte Cannabisextrakte begrüßen. Derzeitige Erfahrungswerte zeigen, dass der THC-Gehalt in diesen Erzeugnissen teilweise bis zu 90 % erreichen kann, was ein erhebliches Risiko für Überdosierung und schwerwiegende negative psychische Folgen nach sich zieht.	Art. 20 Zusätzliche Anforderungen an Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe Abs. 1 lit. a Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 15 % betragen.
22, 23 und 30			Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit sind die nicht rauchbaren Formen vorzuziehen beziehungsweise zu fördern. Falls es zum Konsum nach Art. 5 lit. c und d (rauchen und verdampfen) kommt, sollen die	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			dafür notwendigen Verdampfungsgeräte den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen, wie dies bereits in den Pilotversuchen der Fall ist.	
40 und 43		h	Verkaufsstellen sollten über keine Konsumräume verfügen, weil sie "normalisierend" auf den Konsum wirken und zudem auch verkaufsfördernd und konsumfördernd wirken können. Zudem könnten Konsumräume neue Herausforderungen in Bezug auf Prävention und öffentliche Ordnung bringen. Es besteht die Gefahr von rechtsfreien Räumen und einer Verlagerung krimineller Aktivitäten in das Umfeld dieser Einrichtungen. Auch wenn nach Erläuterndem Bericht eine Kann-Formulierung vorliegt und ein Ermessen der Kantone zugelassen werden sollte, sollte diese Bestimmung vollständig gestrichen werden.	Ersatzlos streichen
42	1	c	Der Konzessionär muss sicherstellen, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Der Regierungsrat erachtet diese Vorschrift als sehr vage formuliert. Sie verstösst damit klar gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege", weil weder dem Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten klar ist, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten gemeint ist.	
42	2		Die Zusammenarbeit mit einer lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle sowie die regelmässigen Gespräche des Verkaufspersonals dienen	Der Konzessionär muss mit einer geeigneten lokalen Präventions- oder Suchtfachstelle eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen und das

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			der Früherkennung von problematischem Konsumverhalten und der Frühintervention. Dadurch wird ein möglichst risikoarmer Konsum gefördert und ein niederschwelliger Zugang zum Hilfesystem ermöglicht. Besonders vulnerable Gruppen, wie junge Erwachsene, können so frühzeitig erkannt und gezielt unterstützt werden.	Verkaufspersonal muss sich betreffend Früherkennung und Frühintervention nach Abs. 1 lit. e mit dieser regelmässig austauschen.
46			Die Durchführung von Testkäufen zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung wird begrüsst. Es wird angeregt, den Prozess der Cannabis-Testkäufe mit dem Prozess der Alkohol- und Tabak-Testkäufe abzugleichen (vgl. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [Tabakproduktegesetz, TabPG]).	
4. Abschnitt Online-Verkauf			Angesichts der vorgesehenen Vorgaben zur Beratung und Abklärung insbesondere zur Sicherstellung des Jugendschutzes bei der Abgabe des Cannabis lehnt der Regierungsrat den Online-Handel ab. Falls ein Online-Handel in Betracht gezogen wird, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Konzessionierung des Online-Handels grundsätzlich von den Kantonen gemeinsam wahrgenommen werden sollte. Ein zweites Konzessionssystem würde die Marktregulierung und Preisgestaltung erheblich verkomplizieren. Konzessionierungen von Verkaufsstellen und Onlinehandel dürfen nicht unabhängig voneinander erfolgen, weil die Angebotsstruktur das Konsumverhalten direkt beeinflusst. Weiter besteht das Risiko, dass dem Kanton weitere, nicht gedeckte Vollzugskosten anfallen, wenn er vom	Art. 48 Grundsätze ¹ Das Recht zum Online-Verkauf von Cannabisprodukten an Konsumentinnen und Konsumenten steht den Kantonen zu. ² Nehmen die Kantone das Recht wahr, übertragen sie es gemeinsam auf eine öffentlich-rechtliche Institution oder Körperschaften oder erteilen einem Dritten eine Konzession.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Bundesamt für Gesundheit für den Vollzug einbezogen wird (vgl. Art. 53).	
53			Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist durch den Bundesrat klar zu regeln und zu definieren.	Abs. 3: Der Bundesrat bestimmt die Bedingungen für den Einbezug der Kantone und deren Aufgaben.
7. Kapitel Lenkungsabgabe			Der Regierungsrat lehnt die Einführung einer Lenkungsabgabe ab und fordert stattdessen die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer gemäss Art. 131 BV. In Anlehnung an die Praxis bei der Bundessteuer auf gebrannten Wassern soll im Gesetz festgehalten werden, dass 40 % des Ertrages aus der Cannabissteuer – analog zum sogenannten Alkoholzehntel – an die Kantone ausbezahlt werden. Die Kantone sollen zudem einen Teil dieser Mittel für gemeinsame, interkantonale Massnahmen einsetzen. Auch der Bund soll einen Anteil der Steuer zweckgebunden einsetzen können, während der verbleibende Rest in die AHV fliessen soll.	
68	1	g	Die Bestimmung zum Monitoring umfassen auch die Strafverfahren und damit die Strafbehörden. Der Regierungsrat lehnt diese Regelung ab.	Abs. 1 lit. g anpassen, dass die Strafverfolgungsbehörden nur verpflichtet werden können, Daten zu liefern, die sie im Rahmen des Strafverfahrens und für das Strafverfahren ohnehin erhoben haben.
74	1	a	Siehe unter Art. 7 lit. b	
76 und 77			Die Bestimmungen erfassen eine Vielzahl neuer Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau und Handel von Cannabisprodukten und stellen diese unter Strafe. Der Regierungsrat befürchtet dadurch eine erhebliche Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden sowie Rechtsunsicherheit für die Betroffenen, da viele Tatbestände unklar	Die Bestimmungen sind zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstösse zu minimieren, beispielsweise die diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem muss in diesen beiden Bestimmungen zwingend ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen (Art. 19–31 E CanPG für Art. 76 E CanPG beziehungsweise Art. 39–65 E CanPG für Art. 77 E CanPG) erfolgen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			formuliert sind. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten strafrechtlich geahndet werden muss. Die Durchsetzung könnte auch verwaltungsrechtlich erfolgen. Die strafrechtliche Sanktionierung jeder Missachtung würde zu einer unverhältnismässigen Zunahme an Strafverfahren führen.	
81	3		Die Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Art. 28 Abs. 3 BetmG, was angesichts dessen Mängel nicht optimal ist. Dort ist von "Strafbescheiden" die Rede. Der Begriff stammt aus dem Verwaltungsstrafrecht und darf selbstverständlich nicht durch "Strafbefehle" ersetzt werden, weil Art. 73 Abs. 2 CanPG eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht. Es erschliesst sich weiter nicht, weshalb die Anträge der Staatsanwaltschaft Grundlage für die Mitteilungspflicht sein sollen und weshalb es eine Rolle spielen soll, ob die beantragte Freiheitsstrafe eine unbedingte ist oder nicht. Und es ist unverständlich, die Mitteilungspflicht von Einstellungsverfügungen daran zu knüpfen, dass die Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eine Strafe beantragt hat.	
82			Die Bestimmung formuliert eine umfassende Melde- und Anzeigepflicht der zuständigen Behörden. Angesichts der sehr zahlreichen strafbaren Sachverhalte ist, wenn der Pflicht nachgelebt wird, mit einer hohen Anzahl von Meldungen bei der Staatsanwaltschaft zu rechnen. Bei einem Grossteil der zu meldenden Sachverhalte	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			handelt es sich lediglich um Übertretungen (Art. 74 und Art. 76–78 jeweils Abs. 2). Eine so ausgestaltete Pflicht erscheint übermässig. Eine Reduktion der Melde- und Anzeigepflichten auf die Verbrechenssachverhalte ist angezeigt, zumal die Behörden selbstverständlich auch Übertretungen melden können.	
84			Für Abs. 2 lit. a und lit. b reicht die Kann-Formulierung im Entwurf. Es handelt sich um Aufgaben, die primär von den Kantonen erfüllt werden sollen und gemäss dem Erläuternden Bericht den Kantonen explizit unter Berücksichtigung des Föderalismus aufgrund lokaler Gegebenheiten der Vollzug zugestanden wird. Der Bund soll erst eingreifen, wenn die Kantone eine ausreichende Einheitlichkeit im Vollzug nicht erreichen. Die Schaffung einer Koordinationsplattform von Bund und Kantonen, um den Vollzug zu vereinheitlichen, bewertet der Regierungsrat jedoch als notwendig, weshalb die Schaffung einer Koordinationsplattform in einem separaten Absatz zu regeln ist.	Abs. 2 lit. c streichen Neu Abs. 3: Der Bund schafft eine Koordinationsplattform, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Kantonen sowie weiteren betroffenen Organisationen zusammensetzt.
88	3		Der Regierungsrat begrüsst die kostenpflichtige Entsorgung. Weil bei den Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a) und d) auch keine Entsorgungen in einem Nachverfolgungssystem erfasst werden, lehnt der Regierungsrat diese Dokumentation für die Cannabisprodukte ab. Dies würde zu erheblichem Mehraufwand führen, den die Kantone nicht auch noch stemmen können. Es genügt, wenn die Bewilligungsinhaber, Eigentümer und	Abs. 3 ersatzlos streichen

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Besitzer die Entsorgung im Nachverfolgungstool erfassen.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 15d			Die Einführung eines qualifizierten THC-Begriffs kann zu unnötigen und unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Praxis führen. Das bisher gelebte System funktioniert sehr gut, indem im SVG-Bereich nicht primär (oder nur) auf den aktiven Wirkstoff von Cannabis abgestellt wird, sondern vielmehr auf das Abbauprodukt. Insofern bringen diese Bestimmungen praktisch keinen Mehrwert für die Verkehrssicherheit; im Gegenteil: Das Signal an Konsumenten ist derart, dass sich nur bei einer qualifizierten Menge THC "weitreichende Folgen" im massnahmenrechtlichen Sinne ergeben könnten, und sonst nicht. Das Ausklammern von Cannabis in lit. b führt zu den gleichen, gerade geäusserten Bedenken.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 16a			Auch hier wird dem Konsumenten zu viel Raum suggeriert, Cannabis zu konsumieren und so ein Auto zu lenken, indem die massnahmenrechtliche Konsequenz nur als "leichte Widerhandlung" tituiert wird.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 16b und 16c			Diese Bestimmungen sind per se betrachtet folgerichtig. Im Kontext der oben geäusserten Bedenken sind sie allerdings überholt. Bei einer klar stipulierten Nulltoleranz im Verkehr bräuchte es diese Bestimmungen nicht. Der Grundgedanke des vorliegenden Gesetzesentwurfs beinhaltet zwar laut Begleitberichts die Nulltoleranz. Doch gerade mit der Einführung einer Kaskade innerhalb der THC-Konzentrationen verwischt es diese sogleich wieder.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 31			In diesem Themenfeld hat sich längst eine etablierte Praxis entwickelt. Über den Bundesrat zu regeln, welchen Personen das Fahren unter Cannabiseinfluss zu verbieten ist, indiziert, dass anderen Personengruppen das Fahren unter Cannabiseinfluss erlaubt ist.	
91 (Anhang) Strassenverkehrsgesetz Art. 55			Die Nulltoleranz wird begrüsst. Abs. 7 relativiert diese leider wieder. Bei einer klar festgelegten Nulltoleranz, die nicht durch verschiedene Qualifikationseinheiten der THC-Konzentration relativiert wird, bräuchte es diese Bestimmung gar nicht. Die bisherigen Regelungen genügen.	
91 (Anhang) Betäubungsmittelgesetz Art. 3		b	Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass besonders in Bildungsstätten Aufklärung und Beratung über den problematischen Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie suchtbedingter Störungen angeboten werden soll. Er spricht sich jedoch klar gegen die Fokussierung auf diesen einzelnen Bereich aus, auch wenn mit der Formulierung "insbesondere Bildungsstätten" eine nicht-abschliessende Aufzählung vorliegt. Denn dies bildet nicht das ganze notwendige Spektrum für Massnahmen der Prävention, Früherkennung und Frühintervention und Beratung ab. Es braucht ein umfassendes Angebot, das sich auf alle Lebensbereiche erstreckt.	
91 (Anhang) Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch			Der Regierungsrat spricht sich gegen die Einrichtung von Konsumräumen aus (vgl. Bemerkung zu Art. 43 CanPG).	Alle Bestimmungen im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauch, welche die Möglichkeit des Betriebs eines Konsumraums regeln, sind zu streichen.

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

91 (Anhang) Bundesverfassung Art. 131			Der Regierungsrat unterstützt die Ausarbeitung eines Alternativkonzepts, das eine besondere Verbrauchsteuer auf Cannabis vorsieht, wobei mindestens 40 % des Reinertrags an die Kantone ausbezahlt werden (vgl. Ausführungen zu Art. 2 und Kapitel 7).	Abs. 1 neu lit. f: Cannabisprodukte gemäss CanPG Abs. 4 neu: Die Kantone erhalten 40 % des Reinertrags aus der Besteuerung von Cannabisprodukten gemäss CanPG. Diese Mittel sind zur Deckung der Vollzugskosten sowie zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.
91 (Anhang) Ergänzende Vorschriften Strafprozessordnung			Zusätzlich zu den im Art. 91 (Anhang) des vorliegenden Gesetzesentwurfs aufgeführten Erlasse ist auch die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) anzupassen beziehungsweise zu ergänzen: Art. 73 Abs. 2 E CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, muss den Strafverfolgungsbehörden der Einsatz von Überwachungsmassnahmen oder verdeckte Ermittlungen ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Firmen und unter Vor-schub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne weiteres.	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
☐	Zustimmung
☐	Eher Zustimmung
☐	Neutrale Haltung
☐	Eher Ablehnung
☒	Ablehnung